Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/147/2023	01.09.2023	

Zuständiges Dezernat/Amt: / Dezernat II

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	07.09.2023						
Kreisausschuss	19.09.2023						
Kreistag Uckermark	27.09.2023						

Inhalt:

Begrenzung der Nutzung des Bürogebäudes in der Brüssower Allee 91 in Prenzlau als vorläufige Aufnahmeeinrichtung mit Verteilfunktion für 180 – 200 Asylsuchende und Flüchtlinge

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
€			☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt in Abänderung des Beschlusses (BV/43/2023/1) vom 18.04.2023, der Landrätin als Vertreterin des Landkreises Uckermark in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf folgende Weisung zu erteilen:

1.
Als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt die Landrätin durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der UDG mbH in der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, zum nächst möglichen Zeitpunkt eine vorläufige Aufnahmeeinrichtung mit Verteilfunktion für Asylsuchende und Flüchtlinge in Prenzlau, Brüssower Allee 91, für ca. 180 - 200 Asylsuchende zu planen und zu errichten.

2.
Zudem erteilt die Landrätin als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als

Vertreter der UDG mbH in der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, er möge als Vertreter der UEG mbH in der Gesellschafterversammlung der GUB mbH dem Geschäftsführer der GUB mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, eine vorläufige Aufnahmeeinrichtung mit Verteilfunktion für Asylsuchende und Flüchtlinge in Prenzlau, Brüssower Allee 91, für ca. 180 - 200 Asylsuchende zu betreiben.

3. Der Kreistag spricht sich im Einvernehmen mit der Landrätin dafür aus, dass die Nutzung des Bürogebäudes in der Brüssower Allee 91 als vorläufige Aufnahmeeinrichtung mit Verteilfunktion für Asylsuchende und Flüchtlinge auf maximal 3 Jahre nach Erstbezug begrenzt wird und eine Verlängerung dieser Nutzungsdauer um weitere 2 Jahre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Prenzlau möglich ist.

4. Darüber hinaus erteilt die Landrätin als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der UDG mbH in der Gesellschafterversammlung der UEG mbH, dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, er möge als Vertreter der UEG mbH in der Gesellschafterversammlung der GUB mbH dem Geschäftsführer der GUB mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen,

a) alle notwendigen Verträge abzuschließen,

b) rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft ein Sicherheitskonzept in Abstimmung mit der Polizei zu erarbeiten, welches eine anlassbezogene verstärkte Polizeipräsenz und erhöhte Bewachung des Objektes durch den Wachschutz sowie Sicherheitsberatungen durch die Polizei beinhalten soll,

c) eine angemessene sozialpädagogische Betreuung und Begleitung der Asylsuchenden und Flüchtlinge in der Einrichtung sicher zu stellen,

d) das mobile Beratungsteam (MBT) beim Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung zur Moderation des Bürgerdialogs im Vorfeld der Errichtung der Einrichtung hinzuziehen,

e) sicherzustellen, dass die bisher bestehenden Mietverhältnisse im Bürohochhaus bei Bedarf fortgeführt werden können.

gez. Karina Dörk	gez. Henryk Wichmann
Landrätin	Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist nach den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung der ihm durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) zugewiesenen Asylsuchenden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 i. V. m. §§ 4 und 9 Absatz 1 LAufnG verpflichtet. Es handelt sich hierbei um eine **gesetzlich normierte Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung** des Landes Brandenburg.

Aufgrund der überdurchschnittlichen Aufnahmeverpflichtung und des aktuell bestehenden Unterbringungsnotstandes wurde mit der KT-Vorlage BV/043/2023/1 die Errichtung und Betreibung eine Erstaufnahmeunterkunft mit Verteilfunktion in Prenzlau (Brüssower Allee 91) durch den Kreistag beschlossen.

Gegenwärtig verfügt der Landkreis Uckermark über rund 150 freie Unterbringungsplätze (davon 80 Plätze in der Notunterkunft in Schwedt/Oder in der OSZ-Sporthalle).

Das Sozialamt Uckermark konnte im Jahr 2023 bereits 567 Geflüchtete im Landkreis Uckermark unterbringen. Trotz dieser Anstrengungen sowie der Reduzierung des Aufnahmesolls durch das Land Brandenburg besteht weiterhin im Jahr 2023 ein Bedarf an Unterkünften in Höhe von 844 Plätzen für Asylsuchende und Geflüchtete.

Aufgrund der besonderen Interessenlagen und der insbesondere von der Stadt Prenzlau dargelegten besonderen innerstädtischen Belastungssituation, der veränderten Situation im Hinblick auf das vom Land reduzierte Aufnahmesoll sowie unter Berücksichtigung einer fairen landkreisinternen Lastenverteilung im Rahmen der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen wird die Abänderung des Beschlusses BV/043/2023/1 eingebracht.

Folgende Faktoren begründen die o. a. Nutzungsbegrenzung der geplanten Aufnahmeeinrichtung mit Verteilfunktion am Standort Prenzlau, Brüssower Allee 91:

- Reduzierung des Aufnahmesolls durch das Land Brandenburg von 1.756 auf 1.411 Geflüchtete.
- Nachvollziehbare Akzeptanzprobleme der Bürgerschaft sowie der Stadt Prenzlau im Hinblick auf eine faire Lastenverteilung im Landkreis Uckermark im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten.
- Konkrete Verhandlungsergebnisse mit der Stadt Angermünde zum Aufbau bzw. zur Herrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft gemäß Kreistagsbeschluss BV/089/2023/2.
- Konkretes Verkaufsangebot der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder zum Erwerb einer weiteren Liegenschaft zur Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft in Schwedt/Oder.
- Fortführung der Gespräche mit der Stadt Prenzlau zur Bereitstellung von verfügbarem Wohnraum des allgemeinen Wohnungsmarktes zur Unterbringung von sog. Fehlbelegern (anerkannte Asylsuchende / ausländische Bürgergeldempfänger – Rechtskreis SGB II) in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel aktuell belegte Unterbringungskapazitäten kurzfristig in der Gemeinschaftsunterkunft Prenzlau (Berliner Straße) frei zu ziehen.

Die zeitlich befristete Nutzungsdauer orientiert sich an den Erfahrungswerten des Landkreises Uckermark im Hinblick auf die Planung und Errichtung von neuen und dauerhaften Liegenschaften zur Unterbringung von Geflüchteten. Im Fall von Bauverzögerungen oder nicht

vorhersehbaren Ereignissen ist nach Abstimmung mit der Stadt Prenzlau eine alternative Nutzungsdauer möglich.

Die GUB mbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft der UEG mbH sowie die UEG mbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft der UDG mbH, die wiederum eine 100-prozentige Gesellschaft des Landkreises Uckermark ist, sind **kommunal- und gesellschaftsrechtlich** legitimiert, entsprechend ihrer Gesellschaftsverträge zu agieren und somit derartige Geschäfte durchzuführen (d. h. Herrichtung und Betreibung einer barrierefreien Gemeinschaftsunterkunft).

Bei der Beauftragung der kreiseigenen Unternehmen UEG und GUB entstehen sogenannte Inhouse-Geschäfte auf vertikaler Ebene. Daher unterliegen der Landkreis Uckermark, die UEG mbH sowie die GUB mbH nicht den vergaberechtlichen Normierungen (hier: § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bzw. der Ausschreibungspflicht.

Daher erfolgt die Beauftragung zur Abwicklung des o. a. Geschäftes über die Konzernmutter (Landkreis Uckermark).
Gemäß § 13 LAufnG erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung. Folgende **Erstattungspauschalen werden nach § 14 LAufnG** durch das Land Brandenburg für die Herrichtung und Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft geleistet.

- Gemäß § 14 Abs. 2 LAufnG erhält der Landkreis Uckermark eine **Jahrespauschale pro aufgenommener Person für die Unterbringung** und Sicherstellung der existenzsichernden Leistungen.
- Gemäß § 14 Abs. 3 LAufnG erhält der Landkreis Uckermark eine Jahrespauschale pro aufgenommener Person für die Sicherstellung der **Migrationssozialarbeit** in den Gemeinschaftsunterkünften.
- Gemäß § 14 Abs. 5 LAufnG werden Kosten für Sicherheitsmaßnahmen (Wachschutz) in den Gemeinschaftsunterkünften mit einer sog. **Sicherheitspauschale** erstattet.
- Gemäß § 14 Abs. 6 LAufnG wird für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen eine **Investitionspauschale** geleistet.